Reglement der CasAlp für die Übernahmetaxation von „Berner Alpkäse“

Die CasAlp, gestützt auf

- ihre Statuten vom 30.3.2001,
- das AOC-Pflichtenheft Berner Alpkäse und Berner Hobelkäse AOC, eingetragen als geschützte Ursprungsbezeichnungen gemäss BLW-Verfügung vom 26. März 2004
- die Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLmtH; SR 817.022.108),
- die Verordnung des EVD über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung (VQSGM; SR 916.351.021.3)
- EVD-Verordnung über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung vom 13.4.1999, 3. Kapitel: Milchverarbeitende Sömmerungsbetriebe,
- die Verordnung über die Kennzeichnung „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse (BAIV),
- Art. 8, 8a und 9 LwG (Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen der CasAlp),

verordnet mit diesem Reglement:

1. Abschnitt: Übernahmetaxation

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement dient der Sicherung angemessener Margen der Produzenten und des Handels sowie der Förderung von Qualität und Absatz beim Berner Alpkäse. Nach Statuten der CasAlp (Leistungsziele) ist das Marketing und die Qualitätsförderung vor allem auf die Produktion und den Absatz von einzigartigem Hobel- und Berner Alpkäse mit Ursprungsschutz auszurichten.

Art. 2 Geltungsbereich und Durchführung der Übernahmetaxation

[1] Bei der Übernahmetaxation handelt es sich um die objektive Abschätzung der Sache (Alpkäse-Partie) durch das Taxationsgremium beim Käufer resp. Käsereifungsbetrieb resp. Direktvermarkter, zwecks AOC-Rückverfolgbarkeit und Qualitätsklassierung sowie der Festsetzung des Kaufpreises im Rahmen eines Kaufes auf Besicht nach Artikel 223 OR.

[2] Dieses Reglement ist für beide Handelspartner verbindlich (Käufer und Verkäufer; der Direktvermarkter ist faktisch Käufer und Verkäufer), welche das Taxationsgremium im Rahmen einer Übernahme von Berner Alpkäse beanspruchen.

[3] Kennzeichnung als Berner Alpkäse resp. als Berner Hobelkäse im Rahmen des Ursprungsschutzes: Als Berner Alpkäse resp. als Berner Hobelkäse können ausschliesslich Laibe resp. Partien gekennzeichnet werden, die einer Übernahmetaxation unterzogen worden sind und die Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 24 des Pflichtenheftes (Stand 23.3.2001) erfüllen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Direktvermarktungsbetriebe.

[4] Handels- bzw. Käsereifungsbetriebe, die Mitglied der CasAlp sind, verpflichten sich im Sinne der CasAlp-Statuten, sämtliche von ihnen im Ursprungsgebiet eingekauften Alpkäse-Partien via Übernahmetaxation abschätzen zu lassen.

[5] Grundsätzlich kann jeder Handels- bzw. Käsereifungsbetrieb und jeder Verkäufer bzw. Direktvermarkter von *Berner Alpkäse* das Taxationsgremium auf Anfrage kostenlos beanspruchen. Voraussetzung für den Handels- / Käsereifungsbetrieb oder Direktvermarktungsbetrieb ist eine Alpkäse-Partie von <u>mindestens 40 Laiben zur Übernahmetaxation</u>.

[6] In der Regel ist es der Handels- / Käsereifungsbetrieb oder Direktvermarktungsbetrieb, der dem Taxationsobmann die zu taxierende Käsepartie bis spätestens am 10. Oktober bzw. 10. Dezember anmeldet. Die Übernahmerapport-Formulare können bei der Geschäftsstelle CasAlp bezogen werden. Auf diesem Formular sind die Zulassungsnummer BVet (identisch mit der Nummer der Kaseinmarken

auf den Laiben der Partie), der Name der Alp, die Adressen des Verkäufers und des Käufers, die übernommene Anzahl Laibe, das Gewicht sowie Ort und Datum der Wägung anzugeben.

[7] In den Handels- / Reifungsbetrieben findet die Übernahmetaxationen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März partienweise statt. In den Direktvermarktungsbetrieben kann die Taxation bzw. die organoleptische und chemische Prüfung des Endprodukts nach Art. 5 GUB/GGA-Verordnung über das ganze Jahr stattfinden.

[8] Mindestumfang der (Teil)Partie: Es werden nur (Teil)Partien taxiert, welche vorschriftsgemäss mit der offiziellen Kaseinmarke der CasAlp gekennzeichnet sind und mindestens 15 Laibe umfassen.

[9] Surchoix unter Vorbehalt: Lautet die Klassierung der (Teil)Partie auf „Surchoix unter Vorbehalt“, so führt das Taxationsgremium frühestens drei Monate nach der Ersttaxation eine zweite, nunmehr definitive Taxation durch. Dies bedeutet: die Abschätzung bei einer (Teil)Partie „Surchoix unter Vorbehalt“ ist noch nicht definitiv. Mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls gelten für „Surchoix unter Vorbehalt“ die Preis- und Abrechnungsbestimmungen nach Art. 6 Abs. 1 bis 3. Beim Direktvermarkter und bei den Übernahmetaxationen nach dem 15. Dezember kann das Taxationsgremium keinen „Surchoix unter Vorbehalt“ machen.

[10] Rekursmöglichkeit: Gegen die definitive Taxation (Abschätzung) können die Betroffenen innert fünf Tagen nach Erhalt des Taxationsprotokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle der CasAlp Rekurs einreichen. Die Geschäftsstelle ihrerseits beauftragt zur abschließenden Beurteilung der Partie das Rekursgremium. Im Fall, dass das Ergebnis des Taxationsgremiums durch das Rekursgremium bestätigt wird, schuldet der/die Beschwerdeführer/in die Rekursgebühr gemäß Bst. C. im Anhang zum Reglement, andernfalls nicht. Das Rekursgremium ist im Anhang zum Reglement bezeichnet.

Art. 3 Prüfung im Reifungs- und Direktvermarktungsbetrieb

a. Im Handels- bzw. Reifungsbetrieb erfolgt die organoleptische und die chemische Prüfung sowie die Taxation einer zu übernehmenden Partie in einem dreistufigen Verfahren. Bei der 1. und 2. Stufe setzt sich das Taxationsgremium aus den zwei von der CasAlp im Auftragsverhältnis eingesetzten **unabhängigen** und sachverständigen Personen zusammen, welche je über eine Stimme verfügen (eine der beiden Personen amtet als Obmann). Auf der 3. Stufe kommt noch der Käufer der Partie oder eine bevollmächtigte Person des Handels- / Reifungsbetriebs mit einer Stimme hinzu.
   1. Stufe; Organoleptische Prüfung des Endprodukts im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 4 der VO über die Kontrolle der GUB (SR 910.124): Das Gremium prüft, ob die zu übernehmende Partie in sensorischer Hinsicht *Berner Alpkäse* gemäss Art. 6 des Pflichtenhefts ist oder nicht. Nur wenn es in sensorischer Hinsicht *Berner Alpkäse* ist, kann und darf die nächste Stufe der Prüfung in Angriff genommen werden;
   2. Stufe: Chemische Prüfung des Endprodukts im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 4 der VO über die Kontrolle der GUB (SR 910.124): Das Gremium zieht von der zu übernehmenden Partie eine statistisch repräsentative Einzelprobe zur chemischen Prüfung in einem akkreditierten Labor. Die chemische Prüfung soll zeigen, ob die zu übernehmende Partie als Endprodukt die chemischen Merkmale gemäss Art. 4 Abs. 1 des Pflichtenhefts aufweisen wird. Die Kosten der chemischen Analyse der Partie werden je hälftig durch die CasAlp und die Käuferschaft bzw. den Direktvermarktungsbetrieb getragen.
   3. Stufe: Für die 3. Stufe der Prüfung, die Taxation, wird der Übernehmer der Partie oder eine bevollmächtigte Person des Übernehmerbetriebes beigezogen. Die Taxation erfolgt nach den Vorschriften gemäss Art. 4 ff. dieses Reglements.

b. Im Direktvermarktungsbetrieb erfolgt die organoleptische und chemische Prüfung einer Partie gemäss Bst. a. 1. und 2. Stufe durch eine der von der CasAlp eingesetzten unabhängigen und sachverständigen Personen, welche selbständig entscheidet, ob es sich bei der beurteilten Partie um *Berner Alpkäse* gemäss 2. Abschnitt des Pflichtenhefts handelt.

Die beiden von der CasAlp eingesetzten unabhängigen und sachverständigen Personen sind im Anhang zum Reglement unter Bst. B. namentlich bezeichnet.

Art. 4 Taxationsbedingungen

[1] Die Taxation der beim Obmann fristgerecht angemeldeten Käsepartien durch das Taxationsgremium erfolgt nach den Grundsätzen dieses Reglements sowie des AOC-Pflichtenhefts.

[2] Bei der Übernahmetaxation geht es um die objektive Bestimmung des Übernahme- bzw. Kaufpreises einer (Teil)Partie in Abhängigkeit von deren Qualität (= Qualitätsklassierung), und um die Zertifizierung im Rahmen des Ursprungsschutzes. Die ideale Qualität orientiert sich an den Bedürfnissen des Mark-

tes und an den Herstellungsvorschriften gemäss AOC-Pflichtenheft. Die Übernahmetaxation umfasst die Beurteilung einer (Teil)Partie in den folgenden Positionen:

a) Lochung
b) Teig
c) Aroma
d) Äußeres sowie Kennzeichnungsbestimmungen gemäss AOC-Pflichtenheft.

Die Beurteilungsgrundsätze in den Positionen a) bis d) sind unter Bst. A. im Anhang erläutert.

[3] Die Benotung / Bewertung der Qualität und die Abschätzung erfolgen nach folgendem Schema:

a. Notenskala in den vier Positionen:
   - Note 5 Ausgezeichnete, ideale Qualität (fehlerfrei)
   - Note 4 ½ Gute Qualität, leicht fehlerhaft (Fehler kaum qualitätsmindernd)
   - Note 4 Fehlerhafte Qualität (deutlich qualitätsmindernd)
   - Note 3 ½ Stark fehlerhafte Qualität → Deklassierung (nicht zur Inverkehrsetzung als Alpkäse bestimmt → Verwertung in der Selbstversorgung)
b. Gesamtnote: Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Noten in den vier Positionen; Maximalnote: 20
c. Q-Index: Der Q-Index ist die Summe der vier Noten, je mit einem der Bedeutung für den Markt entsprechenden Faktor gewichtet; maximaler Q-Index: 100.
   Die Formel für den Q-Index ist unter Bst. F. im Anhang zum Reglement definiert.

[4] Aufgrund der Bewertungsresultate in den vier Positionen nach Abs. 3 nimmt das Taxationsgremium die Zuweisung der (Teil)Partie(n) in eine/mehrere Qualitätsklasse/n vor. Die damit verbundenen Kaufpreis- und Übernahmebestimmungen sind in den Artikeln 5 und 6 geregelt. Es wird nach folgenden Qualitätsklassen unterschieden:

a. Surchoix: Der Qualitätsklasse *„Surchoix“* werden nur schönste, weitgehend oder ganz fehlerfreie, gejärbte Partien zugewiesen (Järbschlag: 8 – 9.9 cm; Laibgewicht: 7 bis 14 Kilo, Laibdurchmesser: 30 - 48 cm, Festigkeitsstufe: hart), die den Taxatoren zum Zeitpunkt der Übernahmetaxation als zum „Stellen“ (zur Hobelkäsereifung) geeignet erscheinen. Anforderungen an die Partie: Q-Index ≥ 98.

b. Surchoix mit Vorbehalt Dieser Optionsklasse werden schöne Järbkäse-Partien zugewiesen (Järbschlag: 8.0 - 9.9 cm; Laibgewicht: 7 bis 14 Kilo, Laibdurchmesser: 30 - 48 cm, Festigkeitsstufe: hart), die zwar nicht ganz fehlerfrei sind, den Taxatoren zum Zeitpunkt der Übernahmetaxation dennoch als wahrscheinlich zum „Stellen“ (zur Hobelkäsereifung) geeignet erscheinen. Anforderungen an die Partie: Q-Index ≥ 95 und in keiner Position weniger als Note 4½. (Teil)Partien mit dieser Klassierung werden frühestens 4 Monate später in einer Zweit-Taxation definitiv den Klassen *"Surchoix"* und/oder *"Coeur des Alpes"* zugewiesen.

c. Coeur des Alpes: Dieser Qualitätsklasse werden Partien der folgenden Käsekategorien zugewiesen:
   - Järbkäse-Partien, denen es nicht für die Qualitätsklassen a. oder b. reicht;
   - alle übrigen Partien, welche die Anforderungen erfüllen (Laibgewicht: 5 bis 14 kg, Laibdurchmesser: 28 bis 48 cm).

   Anforderungen an die Partie: Q-Index ≥ 89 und in keiner Position weniger als Note 4.

d. Deklassierung: Dieser Qualitätsklasse gehört die Ware mit gravierenden Mängeln an, welche als Hobel- resp. Berner Alpkäse ungeeignet ist und deshalb mit einem Q-Index < 89 und/oder in einer Position mit weniger als Note 4 bewertet ist. Deklassierte Ware ist nicht zur Inverkehrsetzung unter den Bezeichnungen *Berner Alpkäse* und *Berner Hobelkäse* bestimmt (→ Verwertung in der Selbstversorgung). Die Deklassierung ist dem Produzenten schriftlich zu begründen.

[5] Die Aufteilung einer Partie in Teilpartien ist dem Taxationsgremium gestattet, sofern keine der Teilpartien weniger als 15 Laibe umfasst. Dabei ist jede Teilpartie auf dem Übernahmeprotokoll in Bezug auf Qualitätsklasse, Anzahl Laibe, Gewicht und Übernahmepreis separat abzusetzen.

[6] Der Verkäufer der Partie (Produzent), der nicht Mitglied der CasAlp ist, schuldet der CasAlp für die Übernahmetaxation eine Gebühr gemäß Bst. C im Anhang zum Reglement. Für Mitglieder der CasAlp ist die Übernahmetaxation (inkl. allfällige Zweit-Taxation bei „Surchoix mit Vorbehalt“) gebührenfrei.

Art. 5 Übernahmepreise und Gebühren

[1] Die Übernahmepreise und Gebühren nach Bst. C. bis E. im Anhang zum Reglement werden vom Vorstand jährlich festgesetzt, in der Regel vor der Generalversammlung der CasAlp und nach Rücksprache mit den Käsereifungsbetrieben. Bei der Festsetzung der Übernahmepreise sind die Marktverhältnisse für den Rohstoff Milch, die Zulagen für die (Rohmilch)-Verkäsung im Sömmerungsbetrieb und die Marktsituation beim Berner Hobel- und Berner Alpkäse angemessen zu berücksichtigen. Die Änderungsbeschlüsse des Vorstandes sind im Anhang zum Reglement jeweils nachzuführen (zu aktualisieren).

[2] Für Partien mit Klassierung *„Surchoix“* oder *„Coeur des Alpes“* werden mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls die Übernahmepreise gemäss Bst. D im Anhang zum Reglement fällig.

[3] Für Partien mit Klassierung *"Surchoix Vorbehalt"* gelten die Preis- und Abrechnungsbestimmungen nach Art. 6.

[4] Findet die Übernahmetaxationen nach dem 15. Dezember statt, so hat der/die Käufer/in dem/der Verkäufer/in zusätzlich zum Übernahmepreis einen Leichtungs- resp. Reifungszuschlag gemäss Bst. D im Anhang zum Reglement zu leisten.

[5] Für deklassierte Ware bestehen weder Übernahmepflicht noch Preisvorgaben.

[6] <u>Vorbehalt des Käufers:</u> Wird eine übernommene Partie (Kaufsache) oder Teile davon durch das Taxationsgremium nachträglich (längstens bis 8 Monate nach Übernahmetaxation) wegen einer vom Käufer unverschuldeten Fehlentwicklung (Spätgärung) deklassiert, kann der Käufer für entstandenen Schaden Regress auf den Verkäufer nehmen [bis zu maximal 50 Prozent des bezahlten Kaufbetrages der (Teil)Partie]. Im Wiederholungsfall kann der Käufer die Rückgabe der Kaufsache an den Verkäufer unter Rückforderung des bezahlten Kaufbetrages erklären.

Art. 6 Abrechnung bei Klassierung „Surchoix mit Vorbehalt“

[1] Für Partien mit Entscheid *„Surchoix mit Vorbehalt“* ist mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls vorerst der *„Coeur des Alpes-Preis“* nach Bst. D im Anhang zum Reglement fällig.

[2] Bei der Zweit-Taxation von Partien mit Entscheid *„Surchoix mit Vorbehalt“* geht es um den zweiten <u>endgültigen</u> Besicht beim Käufer nach Art. 223 OR. Mit der Unterzeichnung des Zweit-Taxationsprotokolls wird die Preisdifferenz nach Bst. D im Anhang zum Reglement für jenen Teil der Partie fällig, der anlässlich der Zweit-Taxation der Klasse *„Surchoix“* zugewiesen wird.

[3] Für Anteile von Partien mit Entscheid *„Surchoix mit Vorbehalt“*, die dem Käufer nicht bis zur Zweit-Taxation verblieben sind (aus welchen Gründen auch immer), sind mit der Unterzeichnung des Zweit-Taxationsprotokolls 40 Prozent der Preisdifferenz nach Bst. D im Anhang zum Reglement fällig. Die nicht bis zur Zweit-Taxation verbliebene Menge der Partie ist auf dem Zweit-Taxationsprotokoll unbedingt festzuhalten.

Art. 7 Wägung der Käse

[1] Für die Feststellung des Gewichts einer Alpkäse-Partie wird in branchenüblicher Weise gewogen. Gewicht, Ort und Datum der Wägung und die Anzahl Laibe werden auf dem Übernahmetaxationsformular festgehalten. <u>Das Wägedatum soll zum Zeitpunkt der Übernahmetaxation nicht mehr als 30 Tage zurückliegen</u>.

[2] Zur Preisbildung hat der Käufer das Recht, Proben zu erheben und diese bei einem akkreditierten Labor auf Fett- und Wassergehalt und allenfalls weitere Parameter untersuchen zu lassen. Die Erhebung einer Probe ist auf dem Übernahmeprotokoll zu vermerken. Die Kosten für Porti und Analysen werden vom Käufer bezahlt.

Art. 8 Melde- und Abrechnungswesen

[1] Die Übernahmerapporte (offizielle Formulare) sind dem Taxationsgremium anlässlich der Übernahmetaxation vollständig ausgefüllt vorzulegen. Nach erfolgter Übernahmetaxation sind diese Rapporte von allen Parteien zu unterzeichnen.

[2] Zwei Exemplare des von den Parteien unterzeichneten Rapports erhält der/die Käufer/in. Diese/r händigt dem/der Verkäufer/in innert 8 Tagen ein Exemplar aus. Das dritte Exemplar bewahrt der Obmann des Taxationsgremiums auf. Nicht ordnungsgemäss unterzeichnete Rapporte darf das Taxationsgremium nicht aushändigen.

[3] Das Taxationsgremium resp. die AOC-Zertifizierungsstelle kann im Reifungsbetrieb eine Stichprobe zur Überprüfung der chemischen Merkmale ziehen. Die Analysekosten gehen dabei zu Lasten des Reifungsbetriebes.

[4] Das Taxationsgremium überweist jeweils am Schluss der Taxationskampagne folgende Unterlagen an die Geschäftsleitung der CasAlp:

- Einen Taxationsbericht, der Auskunft gibt über die insgesamt pro Taxationskampagne übernommenen Mengen und Qualitäten der einzelnen Übernahmefirmen;
- Ein Doppel aller Übernahmerapporte, sortiert nach Käufern;
- Die Zusammenstellung der Taggeld- und Reisespesenabrechnungen von allen Taxationen;
- Die Zusammenstellung der Taggeld- und Reisespesenentschädigungen von den Zweit-Taxationen bis spätestens Ende Mai.

2. Abschnitt Anhang, Verwaltungsmassnahmen, Inkrafttreten

Art. 9 Anhang zum Reglement

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum vorliegenden Reglement.

Art. 10 Verwaltungsmassnahmen

Bei Verstössen oder Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen das AOC-Pflichtenheft oder bei Streitigkeiten zwischen der CasAlp und ihren Mitgliedern trifft der Vorstand die nötigen Massnahmen (z.B. Einschalten der Zertifizierungsstelle, der Lebensmittelinspektion, der Beratung, des BLW, usw).

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand der CasAlp am 18. Mai 2001 einstimmig genehmigt worden. Es tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2001 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. Oktober 1999.

Hondrich, 18. Mai 2001 **Im Namen des Vorstandes:**

sig. Chr. von Känel, Präsident *sig. P. Wäfler, Sekretär*

Anhang zum Reglement für die Übernahmetaxation von „Berner Alpkäse“

A. Beurteilungsgrundsätze nach Art. 4 des Reglements

1. Beurteilungskriterien

a) Lochung
b) Teig
c) Aroma (Geruch und Geschmack)
d) Aussehen (Äußeres, Postur, Kennzeichnung)

2. Bewertung in den vier Beurteilungskriterien

Die Bewertung setzt sich aus der Benotung in den vier Beurteilungskriterien, der Gesamtnote (Summe der 4 Einzelnoten) und dem Q-Index zusammen:

a. Notenskala in den vier Beurteilungskriterien:
Note 5 Ausgezeichnete, ideale Qualität (fehlerfrei)
Note 4 ½ Gute Qualität, ev. leicht fehlerhaft (Fehler jedoch kaum qualitätsmindernd)
Note 4 Fehlerhafte Qualität (Fehler ist qualitätsmindernd)
Note 3 ½ Stark fehlerhafte Qualität → Deklassierung (Fehler so qualitätsmindernd, dass das
Produkt nicht verkehrsfähig ist → Verwertung in Selbstversorgung)

In der Praxis (Alpmulchentaxation, Übernahmetaxation) werden die Abzüge in ganzen und halben Punkten vorgenommen, an Wettbewerben können die Abzüge jedoch auch in Zehntelpunkten vorgenommen werden.

b. Gesamtnote = Note „Lochung“ + Note „Teig“ + Note „Aroma“ + Note „Äusseres“ (max. 20 Punkte)

Diese Gesamtnote kommt in der Praxis (CasAlp) immer weniger zum Zug, weil sie mit Bezug auf die Marktbedürfnisse zu wenig differenziert.

c. Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bst. c. ist beim Q-Index folgende Formel beschlossen:
Q-Index = Note „Lochung“ * 4 + Note „Teig“ * 6 + Note „Aroma * 6 + Note „Äusseres“ * 4 *(max. 100 Pt.)*

Beim Q-Index werden die linear vorgenommenen Abzüge in den Positionen mit Faktoren gewichtet, welche die Kunden- und Marktbedürfnisse berücksichtigen (ein Abzug im Teig oder und im Aroma wirkt sich somit stärker aus, als ein Abzug in der Lochung oder im Aussehen.

Beispiel

Nummer	**Lochung** (max. 5 Pt. * 4)	**Teig** (max. 5 Pt. * 6)	**Aroma** (max. 5 Pt. * 6)	**Aussehen** (max. 5 Pt. * 4)	**Q-Index** (max. 100)	**Bemerkungen**
255	*4.5 x 4 = 18*	*4.5 x 6 = 27*	*4.5 x 6 = 27*	*5.0 x 4 = 20*	*92*	
121	*5.0 x 4 = 20*	*5.0 x 6 = 30*	*5.0 x 6 = 30*	*5.0 x 4 = 20*	*100*	
315	*5.0 x 4 = 20*	*5.0 x 6 = 30*	*4.5 x 6 = 27*	*5.0 x 4 = 20*	*97*	

3. Beurteilungsgrundsätze für Alpkäse aus dem Berner Oberland

Position	Beurteilungskriterien	Beurteilungsgrundsätze
Lochung	• **Lochungsansatz** • **Lochungsfehler**	• **Ideal bzw. fehlerfrei:** keine bzw. spärliche u. gleichmäßig verteilte, saubere Lochung; • **Abzug bei:** zu grosse, zu kleine bzw. unsaubere Lochung (ideal: Lochdurchmesser ≤ 3 mm); nissrige, fehlerhafte bzw. unsaubere Lochform, Pick, Nest, Gläs, Vielsatz, ungleichmässige Lochverteilung, usw.
Teig	• **Struktur / Konsistenz / Elastizität / Farbe** • **Teig- bzw. Farbfehler**	• **Ideal bzw. fehlerfrei:** Konsistenz, Elastizität, Struktur und Farbe sind einwandfrei, d.h. lang, leicht fest bis mittelhart, feine bis mittelfeine Körnung, nicht schmierig bzw. nicht adhäsiv, einwandfrei in der Farbe; keinerlei Zweifel mit Bezug auf einwandfreie Lagerfähigkeit • **Abzug bei:** kurz, zäh, schmierig, körnig-sandig, bröckelig, gummig, zweifarbig, gefleckt, atypische Farbe; Zweifel in Bezug auf Lagerfähigkeit. *Ist die Abweichung in der Teigbeschaffenheit bzw. in der Farbe geringfügig und kaum qualitätsmindernd → Note 4 ½;* *Ist die Abweichung in der Teigbeschaffenheit deutlich und qualitätsmindernd (z.B. schmierig) oder bestehen Zweifel mit Bezug auf einwandfreie Lagerfähigkeit → Note 4 oder weniger*
Aroma	• **Geruch (in der Nase) und Geschmack (auf der Zunge)** • **Aromafehler**	• **Ideal bzw. fehlerfrei:** Geschmack und Aroma sind einwandfrei, d.h. Geruch: leicht säuerlich, tierisch bzw. pflanzlich, ev. leicht geräucherte Note; ausgewogen, typisch chüschtig und harmonisch in den sensorischen Eindrücken (beim jungen Käse oft noch zurückhaltend); keinerlei Zweifel mit Bezug auf einwandfreie Lagerfähigkeit. • **Abzug bei:** salzig, bitter, sauer, beissend, unrein, ranzig, vorreif, fad, leer, Bläh- bzw. unerwünschter Nachgärungsgeschmack *- Ist die Abweichung im Aroma geringfügig und kaum qualitätsmindernd → Note 4 ½;* *- Ist die Abweichung im Aroma deutlich und qualitätsmindernd oder bestehen Zweifel mit Bezug auf einwandfreie Lagerfähigkeit → Note 4;* *- Ist der Käse abchüschtig → Note 3 ½*
Aussehen	• **Äusseres und Postur)** • **Fehler im Aussehen** • **Mangelhafte Lagerfähigkeit**	• **Ideal bzw. fehlerfrei:** runder, schön postierter, flacher Laib (typisches Verhältnis zwischen Laibhöhe und Laibdurchmesser: Höhe zwischen 8 und 9.9 cm, Durchmesser zwischen 30 – 48 cm), feiner Span, gesunder und gepflegter Narben, vorschriftsgemässe Laibkennzeichnung • **Abzug bei :** **-** nicht vorschriftsgemässer Laibkennzeichnung; - Järb- oder blattseitige Verformung („gebläht“, verlaufen, gekachelt, eingefallen), unsauberer Span - Posturfehler: zu hoch bzw. zu niedrig; zu klein bzw. zu gross - kranker oder verletzter Narben (gefleckt, durchgelegen, gespalten, angemaust, verbohrt, Trockenfäule, usw.) • **Deklassierung bei akuter Nachgärung → Note 3 ½** *Die einwandfreie Lagerfähigkeit ist sehr wichtig. Mangelhafte Lagerfähigkeit (inkl. Nachgärung) ist aufgrund des Aussehens schlecht erkennbar → Lagerfähigkeit ist in erster Linie in den Positionen „Teig“ und „Aroma“ zu beurteilen.*

<u>Deklassierung:</u>
- Partien oder Laibe, die nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet sind;
- Partien mit einer Positionsnote < 4 oder einem Q-Index < 89 (gilt nicht für Taxationen anlässlich von Wettbewerben);

B. Taxations- und Rekursgremium nach Art. 3 Bst. a. und Art. 2 Abs. 10

B. Taxations- und Rekursgremium gemäss Art. 3 Bst. a. bzw. Art. 2 Abs. 10

a. Taxationsgremium

Der Vorstand hat für das Taxationsgremium folgende Personen bezeichnet:

- Stucki Adolf, Schulstrasse 6, 3604 Thun (Obmann)
- Hans Aegerter, Landwirt und Senn, Zelg, 3765 Oberwil

b. Rekursgremium

Der Vorstand hat für das Rekursgremium folgende Personen bestimmt:

- Hansueli Bieri, Käsermeister, Berner Oberland INFORAMA, 3702 Hondrich (Obmann)
- ein Vorstandsmitglied aus dem Händlerkreis, das in die Rekurs-Sache nicht verwickelt ist.

C. Taxationsgebühr für Produzenten nach Art. 4 Abs. 6 und Rekurs gebühr nach Art. 2 Abs. 10

Der Vorstand hat diese Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) für die Übernahmetaxation auf Fr. 15.- pro 100 Kilo, bzw. auf minimal Fr. 150.- pro Partie und Taxation;

b) für den Rekurs auf Fr. 200.- , wenn das Ergebnis des Taxationsgremiums durch das Rekursgremium bestätigt wird.

D. Richtpreise für die Übernahme nach Art. 5

Der Vorstand hat sich mit den Abnehmern auf folgende Richtpreise im Herbst 2007 verständigt:

- **Surchoix-Klasse (Q-Index ≥ 98):** → **Fr. 12.60 / kg**
- **Coeur des Alpes-Klasse (Q-Index ≥ 98):** → **Fr. 11.40 / kg**
- **Preisdifferenz:** Aufgrund der oben genannten Übernahmepreise der beiden Klassen ergibt sich eine Preisdifferenz nach Art. 6 Abs. 2 und 3 von: **Fr. 1.20 pro Kilo**
- **Leichtungs- und Reifungszuschlag gem. Art. 5 Abs. 4** (bei Übernahmetaxation nach dem 15. Dezember)**: + Fr. 0.15 pro Kilo und Woche ab dem 15. Dezember**

E. Entschädigungs- und Reisespesenansätze des Taxations- und Rekursgremiums

- Entschädigungsansatz (inkl. MwSt.): **Fr. 250.-** pro Tag, entsprechend **Fr. 30.-** pro Stunde
- Reisespesen: Fr. **0.65 pro Kilometer** und/oder Bahnbillet 2. Klasse

Deklassierung:

- Partien oder Laibe, die nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet sind;
- Partien mit einer Positionsnote < 4 oder einem Q-Index < 89 (gilt nicht für Taxationen anlässlich von Wettbewerben);